

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Reutlingen**

#### **Artikel 1.**

Die Satzung der Kreissparkasse Reutlingen vom 21. Januar 2006 wird in § 9 Absatz 3 (Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3) wie folgt geändert:

- (3) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach § 23 SpG. Daneben entscheidet der Vorstand über
  - 1. den Erwerb von Grundstücken, soweit der Kaufpreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht, und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkaufspreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht; bei einem Grundstückstausch ist der Vorstand nicht zuständig, wenn der Wert des zu erwerbenden oder der des zu veräußernden Grundstücks die genannten Beträge überschreitet;
  - 2. ...
  - 3. die Errichtung von Gebäuden, soweit die voraussichtlichen Herstellungskosten ohne den Wert des Bauplatzes nicht über 1.000.000 EUR hinausgehen;
  - 4. ...

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

— — —

bisherige Fassung

§ 9  
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach § 23 SpG. Daneben entscheidet der Vorstand über
  1. den Erwerb von Grundstücken, soweit der Kaufpreis nicht über 250.000 EUR hinausgeht, und die Veräußerung von Grundstücken soweit der Verkaufspreis nicht über 250.000 EUR hinausgeht; bei einem Grundstückstausch ist der Vorstand nicht zuständig, wenn der Wert des zu erwerbenden oder der des zu veräußernden Grundstücks die genannten Beträge überschreitet;
  2. den Erwerb von Grundstücken zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke;
  3. die Errichtung von Gebäuden, soweit die voraussichtlichen Herstellungskosten ohne den Wert des Bauplatzes nicht über 250.000 EUR hinausgehen;
  4. die Anstellung, Einstufung und Entlassung der leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplans.

neue Fassung

§ 9  
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach § 23 SpG. Daneben entscheidet der Vorstand über
  1. den Erwerb von Grundstücken, soweit der Kaufpreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht, und die Veräußerung von Grundstücken soweit der Verkaufspreis nicht über 500.000 EUR hinausgeht; bei einem Grundstückstausch ist der Vorstand nicht zuständig, wenn der Wert des zu erwerbenden oder der des zu veräußernden Grundstücks die genannten Beträge überschreitet;
  2. den Erwerb von Grundstücken zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke;
  3. die Errichtung von Gebäuden, soweit die voraussichtlichen Herstellungskosten ohne den Wert des Bauplatzes nicht über 1.000.000 EUR hinausgehen;
  4. die Anstellung, Einstufung und Entlassung der leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplans.